

Stiftungsurkunde der Stiftung für Freiheit und Menschenrechte

Die vorliegende Fassung der Stiftungsurkunde ersetzt diejenigen vom 29. Februar 1972 und vom 25. Januar 2008.

Art. 1 (Name, Sitz, Aufsicht)

Unter dem Namen „Stiftung für Freiheit und Menschenrechte“ (Fondation pour la liberté et les droits humains, Foundation for Freedom and Human Rights, Fondazione per la libertà ed i diritti umani) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung ist in Bern.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Art. 2 (Zweck)

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Freiheit und Menschenrechten.

In Erfüllung dieses Zwecks verleiht die Stiftung insbesondere einen periodischen Preis an Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich in herausragender Weise für Freiheit und Menschenrechte einsetzen.

Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keinerlei Erwerbszweck oder gewinnorientierte Ziele.

Art. 3 (Vermögen)

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch

- a. Zuwendungen Dritter
- b. Erträge des Vermögens
- c. andere Einnahmen

Art. 4 (Organisation)

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 5 (Stiftungsrat)

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und versammelt sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Der Stiftungsrat kann die Wiederwahl ohne Grundangabe verweigern. Bei Bedarf kooptiert der Stiftungsrat neue Mitglieder.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Der Stiftungsrat kann Ehrenmitglieder ernennen, welche an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen können. Die Wahl der Ehrenmitglieder bedarf der Einstimmigkeit.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Ferner ernennt und beaufsichtigt er den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin und wählt eine Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat wählt den Preisträger oder die Preisträgerin. Die Preisverleihung wird vom Stiftungsrat vorbereitet, organisiert und durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin übertragen werden.

Schliesslich kann der Stiftungsrat Reglemente über die Amtsführung und Organisation der Stiftung erlassen, namentlich zur Geschäftsleitung und zur Vermögensanlage. Im Übrigen erfüllt der Stiftungsrat alle Aufgaben, welche nicht ausdrück-

lich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Es ist aber zulässig, Mitglieder des Stiftungsrates mit besonderen Aufgaben zu betrauen, für welche ihnen eine angemessene Entschädigung zustehen kann.

Spesen, welche den Mitgliedern des Stiftungsrates durch ihre Tätigkeit als solche entstehen, werden von der Stiftung ersetzt.

Art. 6 (Geschäftsleitung)

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bestimmen, welche/r nicht dem Stiftungsrat angehört.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter erhält die vom Stiftungsrat zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen gemäss einem Reglement, welches vom Stiftungsrat erlassen wird. Sie oder er steht zur Stiftung in einem entgeltlichen Auftrags- oder Anstellungsverhältnis.

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin wird in der Regel zu den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme eingeladen.

Mit besonderen Aufgaben der Geschäftsleitung können auch einzelne Mitglieder des Stiftungsrates betraut werden.

Art. 7 (Revisionsstelle)

Der Stiftungsrat bezeichnet eine zugelassene Revisionsstelle, die das Rechnungswesen prüft. Sie teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt; sie ist mehrfach wiederwählbar.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein; sie darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen. Mit der Revision kann auch eine juristische Person beauftragt werden. In diesem Fall müssen ihre Organe sowie die intern mit den Revisionsaufgaben betraute Person die Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

Art. 8 (Rechnungsführung)

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Die Jahresrechnung ist vom Stiftungsrat zu genehmigen und der Revisionsstelle vorzulegen, welche dem Stiftungsrat Bericht erstattet. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9 (Änderung der Stiftungsurkunde)

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 10 (Aufhebung der Stiftung)

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zu.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

So beschlossen an der Sitzung des Stiftungsrates vom 2015 in Bern.

Für die Stiftung Freiheit und Menschenrechte:

Die Mitglieder des Stiftungsrates: